

36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich

„Naturkindergarten Geich“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I



36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich

„Naturkindergarten Geich“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag der Stadt Zülpich

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im August 2023

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	9
3. Vorgehensweise und Methodik	12
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	12
3.2 Methodik und Datengrundlagen.....	12
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	14
4.1 Vorhabenbeschreibung	14
4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	16
5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	18
5.1 Europäische Vogelarten	19
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	19
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	20
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	24
6.1 Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	24
7. Zusammenfassung und Fazit	25
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	27

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Zülpich plant im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans die Vorbereitung des Baus und Betriebs eines Naturkindergartens im Bereich des Ortsteils Geich, um den Kindergartenplatzbedarf abzudecken. Da es im Ortsteil Geich derzeit keine Kindertagesstätte gibt und davon auszugehen ist, dass ein Naturkindergarten Eltern aus dem ganzen Stadtgebiet Zülpich anspricht, soll hier die geplante Naturkita errichtet werden. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von Flächen für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche / Parkanlage vorgesehen. Eine Baugenehmigung für den Naturkindergarten wäre dann als sonstiges Vorhaben im Außenbereich möglich (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Durch die Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Offenlandflächen sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, entsprechend der

Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016). Diese Prüfung erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn

sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach dessen Absatz 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, erfordert im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum eine artspezifische Prüfung. Hierbei können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Erheblichkeit von Störwirkungen maßgeblich.

Mit Blick auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen werden die Zugriffs- und Besitzverbote ebenfalls eingeschränkt (§ 44 Abs. 6 BNatSchG):

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung

bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die

Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Geich der Stadt Zülrich. Dieser Ortsteil befindet sich nordwestlich der Stadt Zülrich, nördlich des Neffelsees, der zugleich als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen ist.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Es befindet sich zwischen dem südlichen Ende der Bebauung in Geich und dem Neffelbach sowie angrenzenden Wegen, darunter der Randweg des Neffelsees. Neffelbach und Neffelsee sind mit Gehölzen gesäumt. Die genaue Plangebietsabgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Es liegt innerhalb des etwa 102 ha großen Landschaftsschutzgebiets (LSG) LSG-5305-0008 Neffelbachaue.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Grundlage: TIMOnline 2.0, 2023).

Wie den aktuellen, nachfolgenden Fotos entnommen werden kann, wird die Fläche zurzeit intensiv als Grünland genutzt. Gehölze oder extensive bzw. krautreiche Randstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und seiner Umgebung.



Abbildung 2: Blick von der Nord-Ost-Ecke aus (August 2023) auf die Vorhabenfläche.



Abbildung 3: Blick über die Vorhabenfläche Richtung Gehölzbestand am See.



Abbildung 4: Blick vom südlich angrenzenden Gehölzbestand über die Vorhabenfläche.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten 4 des Messtischblattes (MTB) 5205 Vettweis, in dem der Vorhabensbereich liegt (LANUV 2023), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung im August 2023. Dabei wurde auch auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

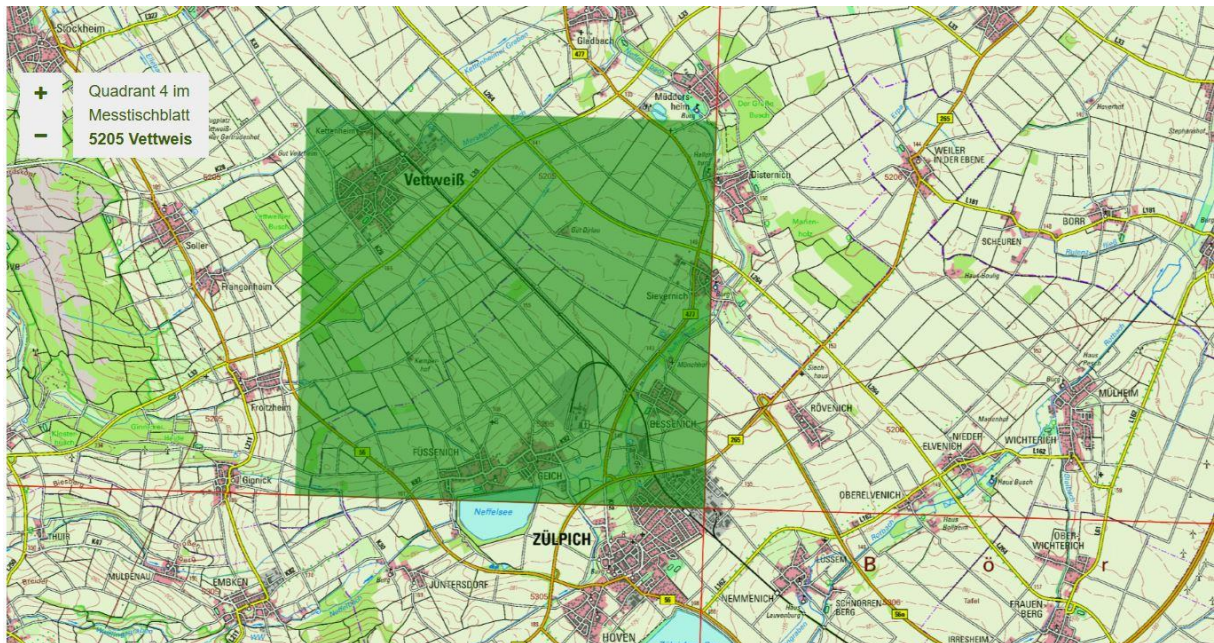


Abbildung 5: Lage des Messtischblattquadranten, in dem sich das Vorhabengebiet befindet.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Zülpich hat einen erhöhten Bedarf an Kitaplätzen. Für den Bereich Zülpich wurde dabei eine zusätzliche eine Naturkita mit 20 Plätzen eingeplant.

Da es im Ortsteil Geich bisher keine Kindertagesstätte gibt, hier ein Naturkindergarten geplant ist, der auch über die Grenzen des Ortsteils hinaus für Eltern mit einem besonderen Interesse an einem solchen Angebot attraktiv sein wird, plant die Stadt Zülpich die Errichtung des Naturkindergartens. Das städtische Grundstück Nr. 178, Flur 9 befindet sich unmittelbar am Naturschutzsee am Ende der Seestraße (siehe Abbildung 1 in Kapitel 2).

Das Grundstück hat eine Fläche von etwa 3.300 m². Es ist derzeit im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Außenbereich gem. § 35 BauGB) und soll nun in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche / Parkanlage geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Naturkindergartens zu schaffen (siehe Abbildung 6). Zurzeit ist die Grünlandfläche als artenarme Fettwiese mit geringen Anteilen an Kräutern zu klassifizieren (siehe Abbildungen 2 bis 4).

Die baulichen Anlagen der geplanten Naturkita (z.B. Sanitär-, Küchen- und Aufenthaltshütten) nehmen nur einen kleinen Teil des beschriebenen Grundstücks ein, so dass die vorhabenbedingt nicht benötigten Flächen als Flächen mit einer extensiven Nutzung (Ausgleichsfläche gemäß FNP Zülpich) geplant werden können.

Aufgrund der Lage des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet wurde die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen abgestimmt. Dies führte zu einer Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde, die Gebäude der Kita möglichst im Norden, näher an der Bebauung, zu planen und die südlichen Flächen im Randbereich des Naturschutzgebiets als extensive Freiflächen zu belassen. Dieser Empfehlung ist die Planung gefolgt, wie Abbildung 7 entnommen werden kann.

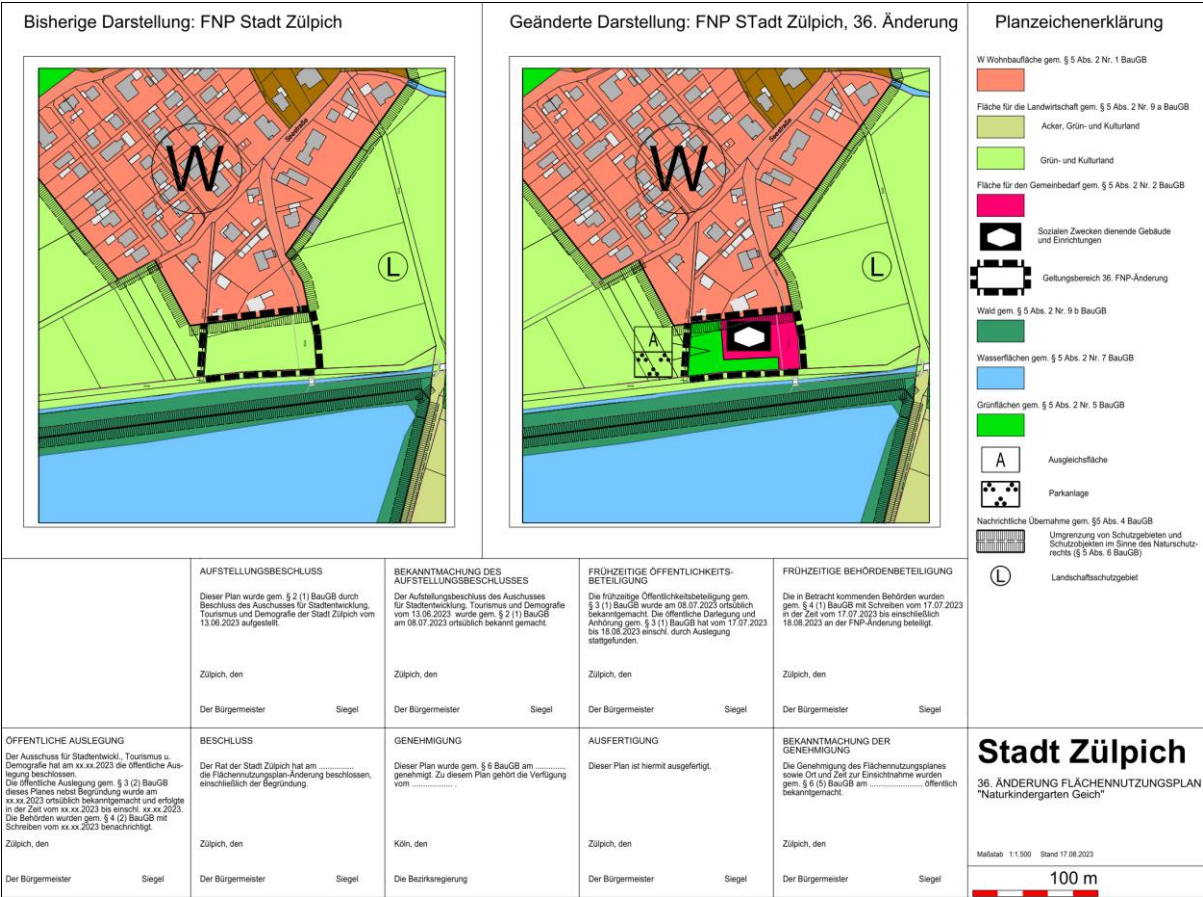


Abbildung 6: Geplante Änderung des FNP (Quelle: Stadt Zülpich, 2023).

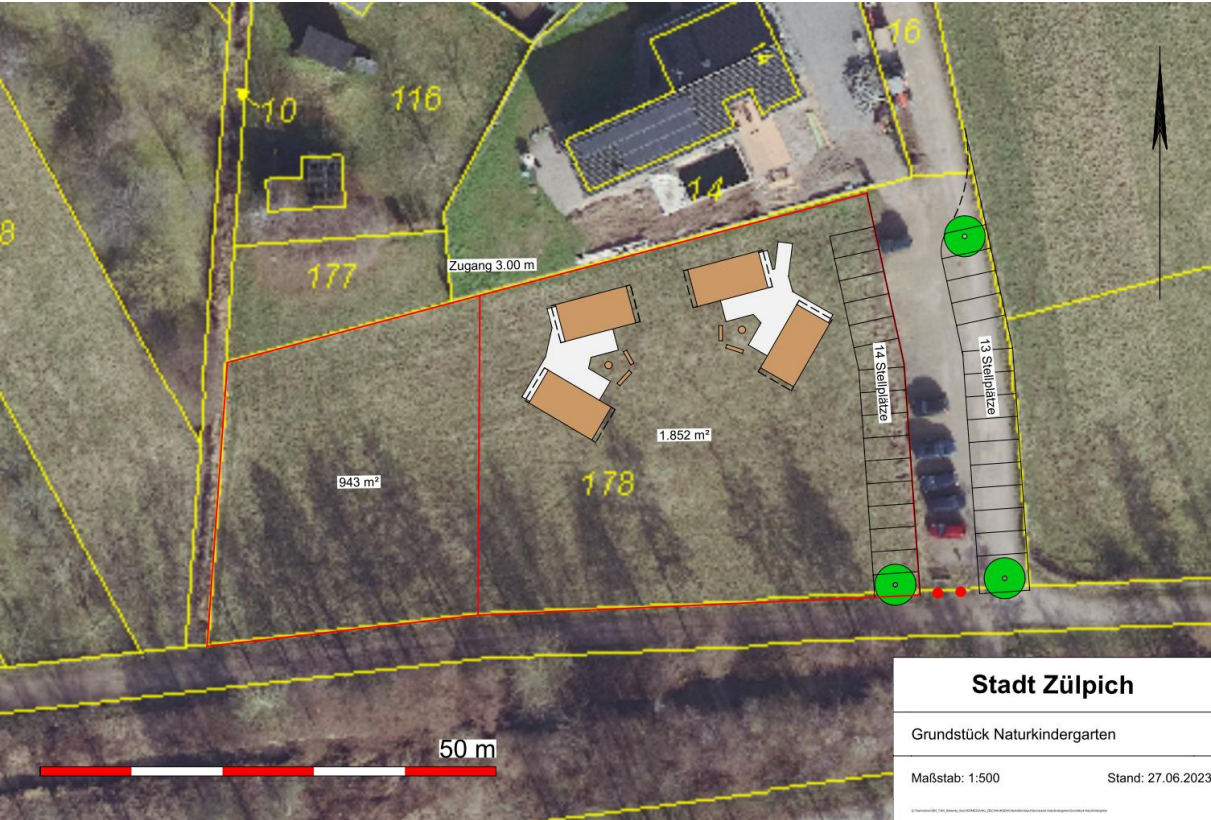


Abbildung 7: Geplanter Naturkindergarten der Stadt Zülpich, Ortsteil Geich mit Anordnung der geplanten Gebäude (Quelle: Stadt Zülpich, 2023).

Die verkehrliche Anbindung der Kita erfolgt über die Seestraße, die nach Darstellung der Stadt Zülrich (Stand: Mai 2023) mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m (Begegnungsfall Lkw-PKW) und beidseitigen Gehwegen zur Aufnahme des wohngebietsbezogenen Verkehrs einschließlich des geplanten zukünftigen Kindergartenstandorts ohne Weiteres dazu in der Lage ist. Die an der Seestraße im Bereich des Kindergartengrundstückes vorhandenen ca. 15 Stellplätze sollen auf der gegenüberliegenden Straßenseite um weitere 14 Stellplätze ergänzt werden.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung sind folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten denkbar:

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Bebauung werden Teilflächen verändert und verlieren ihre derzeitige Lebensraumeignung. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten führen. Auch wenn dies im vorliegenden Fall nur eine intensiv genutzte Grünlandfläche betrifft, sollen die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten näher betrachtet werden.

- **Stoffeinträge**

Eventuelle Bautätigkeiten zur Flächengestaltung sind u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen, der geplante Naturkindergarten erfolgt auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche. Außerdem sind im Zusammenhang mit einem Naturkindergarten keine relevanten baulichen Nährstoffeinträge zu befürchten. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Mögliche Bautätigkeiten können mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden sein, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind

zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Im vorliegenden Fall sind keine größeren und über längere Zeiträume zu erwartenden baubedingten Störungen zu erwarten, da ein Naturkindergarten keine größeren und festen Gebäude beinhaltet, für die längere Bauzeiten zu erwarten sind.

Die geplante nachfolgende Nutzung ist auch nicht mit relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Plangebiets verbunden. Hier sind die vorhandenen Vorbelastungen durch den benachbarten Siedlungsraum mit der am Seeufer stattfindenden Freizeitnutzung (Parkplatznutzung, Spaziergänger, Jogger, Radfahrer) und die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung zu beachten. Geringfügige Lärmzunahmen durch die anwesenden Kinder sind in Bezug auf potenziell empfindliche Arten (vor allem Vögel) zu vernachlässigen, da es sich hierbei nicht um Dauerlärm handelt, sondern allenfalls um periodisch eintretenden Lärm, so dass folglich die Fluchtdistanzen der potenziell betroffenen Arten relevant sind und nicht die potenziell denkbare periodisch erhöhte Lärmbelastung (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010).

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern. Gehölze oder Gebüsche sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Auswirkungen denkbar, vor allem, weil die Gebäude des geplanten Kindergartens in direkter Randlage zum Siedlungsbereich errichtet werden sollen und die südlichen Flächen weiterhin frei bleiben und extensiviert werden. Alle relevanten Verbundkorridore im Raum bleiben somit in ihrer Funktion erhalten.

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2023) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Der mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens umfasst im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche selbst sowie unmittelbar angrenzende Bereiche (Bebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen), deren Lebensraumfunktionen für Tiere unter Umständen von Stör- oder Hinderniswirkungen betroffen sein könnten. Störwirkungen auf Lebensräume in größerer Entfernung sind von vorneherein aufgrund der Siedlungsrandlage und der siedlungstypischen Nutzungen und Wirkungen nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Auswertung des Quadranten 4 des Messtischblattes (MTB) 5205 Vettweis im Hinblick auf potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebiets.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Plangebiet selbst aufgrund der Strukturarmut und der von den benachbarten Straßen und Wegen ausgehenden Störeffekten nicht mit

Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten im weiteren Umfeld des Plangebiets sind zu erwarten:

im Bereich des benachbarten Siedlungsraums:

- Gehölze, Gärten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig.
- Gebäude: Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler oder Straßentaube.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2020) im Quadranten 4 des Messtischblattes (MTB) 5205 Vettweis, in dem das Plangebiet liegt, vorkommen. Zudem wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form Vorkommen im Plangebiet denkbar bzw. nicht auszuschließen sind.

Tabelle 1: Einschätzung des Vorkommens der für die MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Grün** hinterlegt: Vorkommen als **Brutvogel** innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar randlich theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb** hinterlegt: Vorkommen als **Nahrungsgast** innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar randlich theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art) **Rot** hinterlegt: Brutvorkommen oder als Nahrungsgast innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

Art		Bewertung der Möglichkeit von Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel ländlicher Gebiete. Bevorzugt heckenreiche Agrar- oder Heidelandschaften sowie Ruderalflächen. Auch teilweise in Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Art der extensiven Offenlandflächen mit Hochstauden. Vorhabengebiet verfügt über keine Lebensraumeinung.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung (ältere Bäume als Brutplätze) auszuschließen. Eine gelegentliche Nahrungssuche ist denkbar.

Art		Bewertung der Möglichkeit von Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brütet an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Nistplätze sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen. Eine gelegentliche Nahrungssuche ist denkbar.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Brutvorkommen auszuschließen. Gelegentliche Nutzung des Vorhabensbereichs als Nahrungsraum möglich.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Benötigt als Höhlenbrüter ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich wohl Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Art der Streuobstwiesen (Höhlenbrüter oder Brut in künstlichen Nisthilfen). Es sind keine Bäume im Vorhabensgebiet vorhanden. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Als Rastvogel und zur Überwinterung in großflächigen Ackerlandschaften. Eignung zur Rast und Überwinterung kann alleine aufgrund der Lage des Vorhabensgebiets ausgeschlossen werden.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Brutplätze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester. Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen. Eine gelegentliche Nahrungssuche ist denkbar.

Art		Bewertung der Möglichkeit von Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.

Von den insgesamt 16 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ist keine Art als Brutvogel für das Plangebiet anzunehmen, da für keine der potenziell vorkommenden Arten eine Eignung als Brutlebensraum gegeben ist.

Lediglich für die Arten Mäusebussard, Schleiereule, Sperber und Turmfalke ist eine gelegentliche Nahrungssuche auf der Vorhabenfläche denkbar. Die Nutzungsintensität des Plangebiets, seine Lage randlich zur Siedlung, der benachbarte Parkplatz und seine vergleichsweise geringe Größe lassen zudem die Wertung zu, dass in keinem Fall von einem essenziellen Nahrungsraum für eine planungsrelevante Vogelart ausgegangen werden kann.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den insgesamt 10 Säugetier- und Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die das LANUV (2023) für den Quadranten 4 des MTB 5205 angibt, in dem der Vorhabenbereich liegt, können alleine einzelne Fledermausarten als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten. Zu nennen sind die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, die in den benachbarten Siedlungsflächen vorkommen könnten. Auch die Wasserfledermaus könnte im Plangebiet gelegentlich als Nahrungsgast auftreten. Ihr Hauptnahrungsraum ist aber mit Sicherheit der benachbarte Neffelsee mit den Ufer- und Böschungsbereichen.

Die im MTB-Quadranten aufgeführten beiden Amphibienarten Laubfrosch und Springfrosch finden im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer. Da auch in der näheren Umgebung keine potenziellen Laichgewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet kann aufgrund der Lage am Siedlungsrand und des Fehlens von geeigneten Ackerflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten 5205-4 angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Gelb hinterlegt: Vorkommen auf der Nahrungssuche theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art), aber keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden. Rot hinterlegt: Vorkommen auszuschließen.

Art		Bewertung der Möglichkeit von Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Im Plangebiet sind keine geeigneten Quartierbäume vorhanden. Gelegentliche Nahrungssuche ist grundsätzlich denkbar.
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Typische Waldfledermaus. Es sind weder Quartiere noch geeignete Nahrungsräume im Plangebiet vorhanden.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Im Plangebiet sind keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude) vorhanden. Gelegentliche Nahrungssuche ist grundsätzlich denkbar.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Art der offenen Agrarlandschaft. Keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Im Plangebiet sind keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude) vorhanden. Eine Nahrungssuche durch die vornehmlich im Wald jagende Art wird ebenfalls ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Typische Waldfledermaus. Es sind weder Quartiere noch geeignete Nahrungsräume im Plangebiet vorhanden.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Im Plangebiet sind keine geeigneten Quartierbäume vorhanden. Gelegentliche Nahrungssuche ist alleine aufgrund der Nähe zum benachbart liegenden Neffelsee grundsätzlich denkbar.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Im Plangebiet sind keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude) vorhanden. Gelegentliche Nahrungssuche ist grundsätzlich denkbar.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Weder im Plangebiet noch in seiner Umgebung sind geeignete Laichgewässer für die Art vorhanden. Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Weder im Plangebiet noch in seiner Umgebung sind geeignete Laichgewässer für die Art vorhanden. Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor allem aus der Gruppe der Vögel denkbar. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Gastvögel (z.B. Nahrungsgäste). Aufgrund der sehr begrenzten Lebensraumausstattung und der vorhandenen Störeffekte ist ein Vorkommen von Bruten innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

Auch ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Plangebiets kann ausgeschlossen werden. Lediglich einige siedlungstypische Fledermausarten sowie die Wasserfledermaus sind als gelegentliche Nahrungsgäste oder bei Transferflügen dort zu erwarten, wobei allerdings in keinem Fall von essentiell bedeutsamen Flächen auszugehen ist.

Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden kann, sind auch keine speziellen Vermeidungs- und / oder Verminderungsmaßnahmen sowie weitere CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.1 Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Zülpich plant die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Geich. Ziel ist die Vorbereitung des Baus und Betriebs eines Waldkindergartens. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKUNLV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2023) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei werden bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet selbst ist aufgrund der sehr eingeschränkten Lebensraumausstattung vor allem mit dem Vorkommen verschiedener **Gastvogelarten (v.a. Nahrungsgäste)** zu rechnen. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da sie nicht im Plangebiet brüten und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist. Von den insgesamt 16 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ist keine Art als Brutvogel für das Plangebiet anzunehmen.

Für **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** können artenschutzrechtlich relevante Konflikte ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Lebensraumpotenzial kann auf die Eignung als Nahrungsraum für einzelne Fledermausarten eingeschränkt werden. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Arten im Plangebiet essenzielle Lebensraumbestandteile vorfinden. Zudem bleiben die Grünflächen größtenteils erhalten und stehen auch zukünftig als Nahrungsraum für Fledermäuse zur Verfügung. Das Vorkommen des Feldhamsters im Bereich des Plangebiets kann ausgeschlossen werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich somit zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 30.08.2023

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns, Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2021) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Lüttmann, J., Bettendorf, J., Heuser, R.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S. R.) u. BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.